



Über die BA-Geschäftsstelle Mitte
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 02
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt -
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Benoît Blaser

**Verkehrs- und Bezirksmanagement
MOR-GB2.222**

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.11.2023

Ausschöpfen der rechtlich möglichen Anzahl von reinen Bewohnerstellplätzen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04275 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt – vom 26.07.2022

Sehr geehrter Herr Blaser,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zunächst bitten wir Sie, die späte Beantwortung Ihres Antrages zu entschuldigen.
Sie fordern das Mobilitätsreferat auf, Ihnen einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie bis spätestens 2026 der rechtlich zulässige Schlüssel an reinen Bewohnerstellplätzen von 50% des Gesamtangebotes tagsüber und 75 % nachts in den Parklizenzgebieten innerhalb des 2.Stadtbezirks erreicht werden kann. Im Zuge der Umwidmungen soll zudem eine angemessene Anzahl von Lade-/Lieferzonen eingeplant werden.

Die Einrichtung von Parklizenzgebieten ist eine Maßnahme gem. § 45 Abs.1b Nr.2a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Regelung gibt vor, welche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Bereich als Lizenzgebiet festzulegen. Grundsätzlich ist bei der Planung einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung immer der Grundsatz des Gemeingebrauchs des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Entscheidungen zu eingreifenden Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Die Ihnen bekannte Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO gibt vor, dass innerhalb eines Parklizenzbereiches werktags von 9 bis 18 Uhr maximal 50 %, in der übrigen Zeit maximal 75 % der vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum explizit für Bewohner*innen reserviert werden dürfen. Diese Regelung betrifft die Parkplätze im sog. „Bewohnerparken“.

Bei der Entscheidung, in welchen Straßen das Parken mit einer Bewohnerbevorrechtigung geregelt werden soll, ist immer die Struktur des Gebietes und die Art der Nutzung der Gebäude zu berücksichtigen.

Gerade in den innenstadtnahen Lizenzgebieten finden sich eine hohe Zahl an Gewerbebetrieben mit mehr oder weniger hoher Besucherfrequenz, zahlreiche Gaststätteneinrichtungen sowie Kulturbetriebe, die nicht nur Besucher anziehen, sondern für die auch die Erreichbarkeit für Anlieferungen etc. sichergestellt sein muss.

Wichtig zu beachten ist, dass der Anteil an Bewohnerparken jeweils in Relation zum Gesamtangebot der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zu setzen ist. Die Zahlen verändern sich daher bei jedem Entfall von Parkflächen im Gesamtangebot, sei es z.B. durch Umwandlung von Parkflächen in Radabstellanlagen oder auch den Entfall durch den Bau von Radfahreinrichtungen z.B. im Rahmen der Umsetzung des Radentscheides München (REM). Eine zu große Annäherung an die 50% bzw. 75% -Deckelung der für Bewohner reservierten Parkplätze ist daher nicht zielführend, da bei einer Überschreitung der gedeckelten Bewohnerparken-Anteile eine Rücknahme der entsprechenden Anordnungen mit der Folge von notwendigen Umbeschilderungen und einer schweren Vermittelbarkeit der Maßnahmen erforderlich wäre.

Augenblicklich müssen wir für folgende Lizenzgebiete innerhalb Ihres Stadtbezirks den künftigen Entfall einer größeren Anzahl von Parkständen im öffentlichen Straßenraum annehmen, auch wenn sich die Projekte noch in der Planungsphase oder bereits der Beschlussvorbereitung befinden:

Dreimühlenviertel

Isartalstraße: Entfall von ca. 77 Parkplätzen (REM)

Auenstraße: Entfall von ca. 30 Parkplätzen (REM)

Es steht noch kein Zeitpunkt für eine Umsetzung fest.

Glockenbachviertel

Holzstraße: ggf. Entfall von 15 Parkplätzen (2023/2024) bzw. bis zu 50 Parkplätzen bei Umbau des Holzplatzes (Zeitpunkt einer Umsetzung noch nicht bekannt)

Müllerstraße: Entfall von 11 Parkplätzen zwischen Holzstraße und Hans-Sachs-Straße (2023/2024)

Wittelsbacherstraße: Entfall von x Parkplätzen (Isarparallele für Radfahrer), eine genaue Raumaufteilung ist noch nicht erfolgt, ebenfalls liegt noch kein Zeitpunkt für eine Umsetzung vor

Lindwurmstraße

Lindwurmstraße: Entfall von ca. 45 Parkplätzen (REM)

Umsetzung voraussichtlich nicht vor 2026

Innenstadtklinikum

Lindwurmstraße: Entfall von ca. 12 Parkplätzen (REM)

Umsetzung voraussichtlich nicht vor 2026

Alter Südfriedhof

Lindwurmstraße: Entfall von ca. 17 Parkplätzen (REM)
Umsetzung voraussichtlich nicht vor 2026

St.-Pauls-Viertel

Paul-Heyse-Straße: Entfall von ca. 10 Parkplätzen (REM)
Umsetzung voraussichtlich nicht vor 2027

Hauptbahnhofviertel

Schwanthalerstraße: Entfall von ca. 70 Parkplätzen (REM)
Umsetzung möglicherweise bereits ab 2024

Wie wir schon im Rahmen der Behandlung eines Antrages Ihres Bezirksausschusses aus dem Jahr 2019 ausgeführt hatten, können Bewohner*innen außer auf Parkplätzen mit der Regelung „Bewohnerparken“ auch auf allen Mischparkplätzen innerhalb des Lizenzgebietes zeitlich unbegrenzt und – je nach Regelung vor Ort – ohne Lösen eines Parkscheines oder Gebrauches einer Parkscheibe parken. Einzige Einschränkung sind Bereiche, in denen Kurzzeitparken ohne Bevorrechtigung für Bewohner*innen als Parkregel gilt. Diese Bereiche liegen in der Regel im Umfeld von Einzelhandelsbetrieben oder z.B. auch im Umfeld von Kliniken oder Behörden. Damit bleiben Lizenzgebiete auch für den Wirtschafts- und Publikumsverkehr erreichbar. In den meisten Bereichen sind die Kurzzeitparkregelungen nicht ganztägig gültig, sondern nur zu den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass im Stadtbezirk 02 in den letzten Jahren im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen aus dem Bezirksausschuss und im Rahmen einer Überarbeitung der Parkregeln in den innenstadtnahen Lizenzgebieten zahlreiche Anpassungen zu Gunsten des Bewohnerparkens vorgenommen wurden.

Aufgrund der zahlreichen parallel geführten Planungen im Straßenbereich innerhalb des Stadtbezirks 02 (siehe oben) ist es nicht möglich, planmäßig Anpassungen der Parkregeln vorzunehmen.

Das Mobilitätsreferat wird unter Beachtung der obengenannten Ausführungen prüfen, für welche Straßen bzw. Straßenabschnitte eine Änderung der Parkregeln zu Gunsten der Bewohner erforderlich und möglich wäre. Dabei sollen zunächst die Parkregeln für die Abendstunden angepasst werden, da in der Regel in den Abendstunden der Bedarf an Parkmöglichkeiten für Bewohner am größten ist.

Erforderliche Änderungen werden im Austausch mit dem Bezirksausschuss im Rahmen der Anordnungsverfahren wie gewohnt kommuniziert und abgestimmt.

Bezüglich der Einrichtung von Liefer- und Ladezonen innerhalb Ihres Stadtbezirkes bitten wir um Beachtung, dass diese Thematik bereits im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages Nr.20-26 / B 05219 („Lokale Wirtschaft stärken: Einrichtung von Liefer-/Ladezonen für den Wirtschaftsverkehr im BA2“) behandelt wurde.

Ihr Antrag Nr. 20-26 / B 04275 vom 26.07.2022 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.
MOR-GB2.222